

Vereinsstatzung Polonia Colonia e.V.

in der Fassung vom 06.12.2007

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Polonia Colonia e.V. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1) Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und der Abgabenordnung.

2) Zweck: Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der deutsch-polnischen Kultur in ihrer ganzen Vielfältigkeit sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

3) Verwirklichung: Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Teilnahme und Förderung öffentlicher, kultureller Ereignisse und Veranstaltungen, die ebenfalls gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung dienen.

4) Selbstlosigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ordentliche Mitgliedschaft: Beginn - Ende

1) Jeder Volljährige, der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme befindet. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Vereinsstatzung an.

2) Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres zum 31.12. möglich. In Fällen dauernder Krankheit, Wegzug usw. kann eine von o.a. Kündigungsfrist abweichende Beendigung der Mitgliedschaft vereinbart werden.

3) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B. grob fahrlässige Verletzung der Vereinsinteressen, angemahnte Beitragsrückstände, kann ein Mitglied jederzeit durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses ein Einspruch möglich. Danach trifft die Mitgliederversammlung eine endgültige, nicht anfechtbare Entscheidung. Sie wird dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), 1. Kassenwart(in), 2. Kassenwart(in).

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Beschlussfassung:

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 7 Verwaltung und Vertretungsmacht

Die Verwaltungsangelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der 1. Kassenwart und der 2. Kassenwart vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder einzelne ist alleine vertretungsberechtigt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Alle Mitglieder werden 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowohl auf elektronischem Weg per Email als auch durch Bekanntgabe im Forum auf www.polonia-colonia.eu eingeladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 2) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 3) Wahl zweier Rechnungsprüfer für 2 Jahre
- 4) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- 5) Festsetzung der Beiträge
- 6) Satzungsänderungen
- 7) Abstimmung über Anträge der Mitglieder
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Abstimmungen erfolgen öffentlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

In besonderen Fällen, bei Vorlage eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine solche Versammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung sowohl auf elektronischem Weg per Email als auch durch Bekanntgabe im Forum auf www.polonia-colonia.eu einzuladen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass einer Satzungsänderung 2/3, einer Auflösung 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an die Organisation: Polska Akcja Humanitarna, ul.Wielkie Garbary 2, in 87-100 Torun.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln in Kraft.